
**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG
ZUM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 5. APRIL 2001**

zwischen

PATRIZIA Immobilien AG

(vormals firmierend unter „Patrizia Grundbesitz GmbH & Co. KG“)

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

Deutsche Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 17356

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**beherrschte Gesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der beherrschten Gesellschaft und ist damit Alleingesellschafterin der beherrschten Gesellschaft. Zwischen der herrschenden Gesellschaft als Organträger und der beherrschten Gesellschaft als Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 5. April 2001.

Aufgrund der Änderung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 beabsichtigen die Parteien, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1.1 Nachdem in der alten Fassung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die „Patrizia Grundbesitz GmbH & Co. KG“ als herrschende Gesellschaft bezeichnet und diese die Rechtsvorgängerin der PATRIZIA Immobilien AG ist, wird im gesamten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Firmierung „Patrizia Grundbesitz GmbH & Co. KG“ durch „PATRIZIA Immobilien AG“ ersetzt.

1.2 Darüber hinaus werden im Rahmen der Bezeichnung der Parteien die bei Vertragsabschluss am 5. April 2001 vertretungsberechtigten Personen, die aktuell nicht mehr vertretungsberechtigt sind, gestrichen.

1.3 § 2.1 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird um einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG ergänzt und demensprechend neu gefasst. § 2.1 lautet künftig, wie folgt:

„§ 2.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn *entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung* an die PATRIZIA Immobilien AG abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach 2.2 und 2.3 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.“

1.4 § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird geändert und neu gefasst, wie folgt:

„§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

1.5 In § 4.3 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird der Verweis auf die Körperschaftsteuerrichtlinien aktualisiert; demensprechend lautet § 4.3 Satz 2 künftig, wie folgt:

„Als wichtiger Grund gelten die in *R 60 Abs. 6 KStR 2004* aufgezählten Gründe.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA Immobilien AG und der Gesellschafterversammlung der Deutsche Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH sowie anschließender Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH wirksam.

Augsburg, den _____

Für die PATRIZIA Immobilien AG

Klaus Schmitt, Vorstandsmitglied

Wolfgang Egger, Vorstandsmitglied

Für die Deutsche Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH

Klaus Schmitt, Geschäftsführer

Wolfgang Egger, Geschäftsführer